



# Internationale Adoption



**Tätigkeitsbericht  
des Bundesamts für Justiz  
für das Jahr 2022**

## I. Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

Dem Bundesamt für Justiz (BfJ) sind die Aufgaben der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) übertragen. Die Aufgabe wird in Referat II 2 der Abteilung II – Internationales Zivilrecht – wahrgenommen.

Als Zentrale Behörde nach dem Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) erfüllt das BfJ auf Bundesebene koordinierende Aufgaben und befasst sich mit Fragestellungen von Behörden und Bürgern zur internationalen Adoption. Diese die Vertragsstaaten des Übereinkommens betreffenden Aufgaben sind im Gesetz zur Ausführung des HAÜ (AdÜbAG) konkretisiert und betreffen im Wesentlichen Fragen der internationalen Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten wie zum Beispiel den Austausch von Informationen zum geltenden Recht, zu Verfahrensfragen, aber auch zu Einzelfällen. Das BfJ dient als Empfangs- und Weiterleitungsstelle, an die Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten gerichtet werden können. Zur eigenständigen Vermittlung ausländischer Kinder zur Adoption nach Deutschland ist das BfJ dagegen nicht befugt. Für die Adoptionsvermittlung aus dem Ausland sind die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft zuständig.

Des Weiteren wird das BfJ bei internationalen Adoptionen auch über den Anwendungsbereich des Haager Adoptionsübereinkommens hinaus tätig. Die diesbezüglichen Aufgaben sind im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) geregelt. So ist das BfJ unter anderem an den familiengerichtlichen Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung bei Auslandsadoptionen aus Herkunftsstaaten weltweit beteiligt und gibt insoweit rechtsgutachterliche Stellungnahmen ab. Es erteilt auf Antrag die Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption an im Ausland lebende Deutsche, wenn sie dort adoptieren wollen. Darüber hinaus ist das BfJ auch für die Koordination der Auslandsadoption aus Nichtvertragsstaaten des HAÜ insgesamt zuständig.

Eine weitere Aufgabe ist die Einrichtung und Pflege einer Datenbank, in der alle vermittelten internationalen Adoptionen erfasst sind. Nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung vom 11. November 2002 sind alle zur Auslandsvermittlung berechtigten Stellen in Deutschland zur Meldung ihrer Verfahrensabschlüsse verpflichtet.

Das BfJ leistet Öffentlichkeits- und Informationsarbeit u.a. durch Bereitstellung und Pflege einer Internetseite und einer Broschüre, die anlässlich der mit dem Adoptionshilfe-Gesetz zum 1. April 2021 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen vollständig aktualisiert wurden. Auf der Internetseite [www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption](http://www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption) stehen umfassende Informationen zur Verfügung.

## II. Entwicklung im Jahr 2022

Die internationale Adoptionsvermittlung in Deutschland und weltweit ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Die Ursachen für den Rückgang sind vielfältig. Einerseits haben sich die Anforderungen an Auslandsadoptionen durch das Übereinkommen selbst mit Blick auf das zu beachtende Kindeswohl erhöht. Viele Vertragsstaaten sind unter Beachtung des im Übereinkommen vorgesehenen Subsidiaritätsprinzips deutlich zurückhaltender mit der Freigabe von Kindern zur Adoption ins Ausland. Andererseits spielen allgemeine politische Veränderungen in den Herkunftsstaaten eine Rolle. Die Bereitschaft, Kinder durch Adoption in andere Staaten wegzugeben, wird zunehmend kritischer gesehen. Eine Reihe von Staaten haben Moratorien verhängt oder Auslandsadoptionen neu reglementiert. Dazu kommt ein verändertes Anforderungsprofil insbesondere in Bezug auf Gesundheit und Alter der Kinder. Ein erheblicher Anteil der Adoptivkinder im Ausland hat einen erhöhten Fürsorgebedarf. Daneben spielt die medizinische Entwicklung eine erhebliche Rolle. Die Fortschritte im Bereich der Reproduktionsmedizin und inzwischen auch die – in Deutschland verbotene – Leihmutterchaft dürften Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Adoption eines Kindes aus dem Ausland haben.

Als Erkenntnisquellen hinsichtlich der zahlenmäßigen Entwicklung des internationalen Adoptionsgeschehens stehen im BfJ die Daten aus der Meldedatenbank nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung sowie die Aktenverwaltung in den familiengerichtlichen Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz, an denen das BfJ zu beteiligen ist, zur Verfügung. In der Meldedatenbank werden die durch eine deutsche, staatlich anerkannte Stelle vermittelten Adoptionen erfasst. Da den gerichtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz hingegen auch Fälle zugrunde liegen, in denen im Ausland Adoptionen ohne Beteiligung von deutschen Adoptionsvermittlungsstellen durchgeführt wurden, weichen die Abschlussmeldungen zahlenmäßig von den Anerkennungsverfahren, an

denen das BfJ beteiligt ist, ab. Insgesamt haben sich die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr auf niedrigem Niveau stabilisiert.

Für 2022 lagen zum Zeitpunkt Ende Februar 2023 nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung 84 Abschlussmeldungen von Adoptionsvermittlungsstellen vor (2021: 80). Mit weiteren Nachmeldungen ist zu rechnen. Stärkste Herkunftsstaaten auf der Grundlage der Abschlussmeldungen waren Thailand (35), Bulgarien und Südafrika (beide jeweils 7). Infolge des Angriffskriegs gegen die Ukraine ist das Adoptionsgeschehen mit der Russischen Föderation praktisch vollends zum Erliegen gekommen. Insgesamt wurden nach derzeitigem Stand Kinder aus 19 Herkunftsstaaten nach Deutschland vermittelt. Überwiegend handelt es sich um Fremdadoptionen (circa 76 %). Der Anteil der von einer deutschen Vermittlungsstelle begleiteten Stiefkind- und Verwandtenadoptionen bleibt mit einem Anteil von etwa 24 % gering.

Auch die Anzahl der familiengerichtlichen Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung, an denen das BfJ beteiligt wurde, hat sich im Jahr 2022 stabilisiert (2022: 217, 2021: 207; 2020: 212; 2019: 270). Dies dürfte u.a. auch darauf zurückzuführen sein, dass Beschränkungen im Zusammenhang mit der pandemischen Lage im Jahr 2022 abgebaut wurden. Auf der Basis der Anerkennungsverfahren, an denen das BfJ beteiligt wurde, lagen im Jahr 2022 die Herkunftsstaaten USA (19) und Thailand (18) an der Spitze. Insgesamt betrafen die Anerkennungsverfahren 63 Herkunftsstaaten. Bei rund 68 % der Anerkennungsverfahren handelte es sich um Fremdadoptionen, im Übrigen zu 16 % um Verwandtenadoptionen sowie zu 16 % um Stiefkindadoptionen.

Das Haager Adoptionsübereinkommen hat insgesamt 105 Vertragsstaaten. Am 14. November 2022 ist das Haager Übereinkommen neu im Verhältnis zu Botswana in Kraft getreten. Vom 4. bis 8. Juli 2022 fand eine Spezialkommission der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zum Haager Adoptionsübereinkommen statt. Es wurden u.a. ein Toolkit zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler Praktiken bei internationalen Adoptionen sowie Musterformulare zur Verwendung im Rahmen des Übereinkommens entwickelt. Daneben spielte die Herkunftssuche eine maßgebliche Rolle. Insgesamt wurden über 50 *Conclusions & Recommendations* verabschiedet.

Mit Wirkung zum 1. April 2021 wurde in Deutschland das Adoptionswesen durch das Adoptionshilfe-Gesetz umfassend reformiert. Kernbestandteil des Adoptionshilfe-Gesetzes ist das Verbot, internationale Kindesadoptionen ohne die Vermittlung einer deutschen Auslandsvermittlungsstelle durchzuführen. BfJ hat zu den Neuregelungen im Februar 2022 und November 2022 Tagungen ausgerichtet, Vorträge bei den Zentralen Adoptionsstellen

gehalten und umfassende Informationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind angesichts der Übergangsregelungen die praktischen Erfahrungen mit dem neuen Recht noch überschaubar. Aussagekräftige Tendenzen zu den Wirkungen der Reform sind damit noch nicht feststellbar. Für 2023 ist mit einem deutlichen Anstieg der Fälle zu rechnen, die sich nach neuem Recht richten.

Bonn, den 9. März 2022

Bundesamt für Justiz, Referat II 2